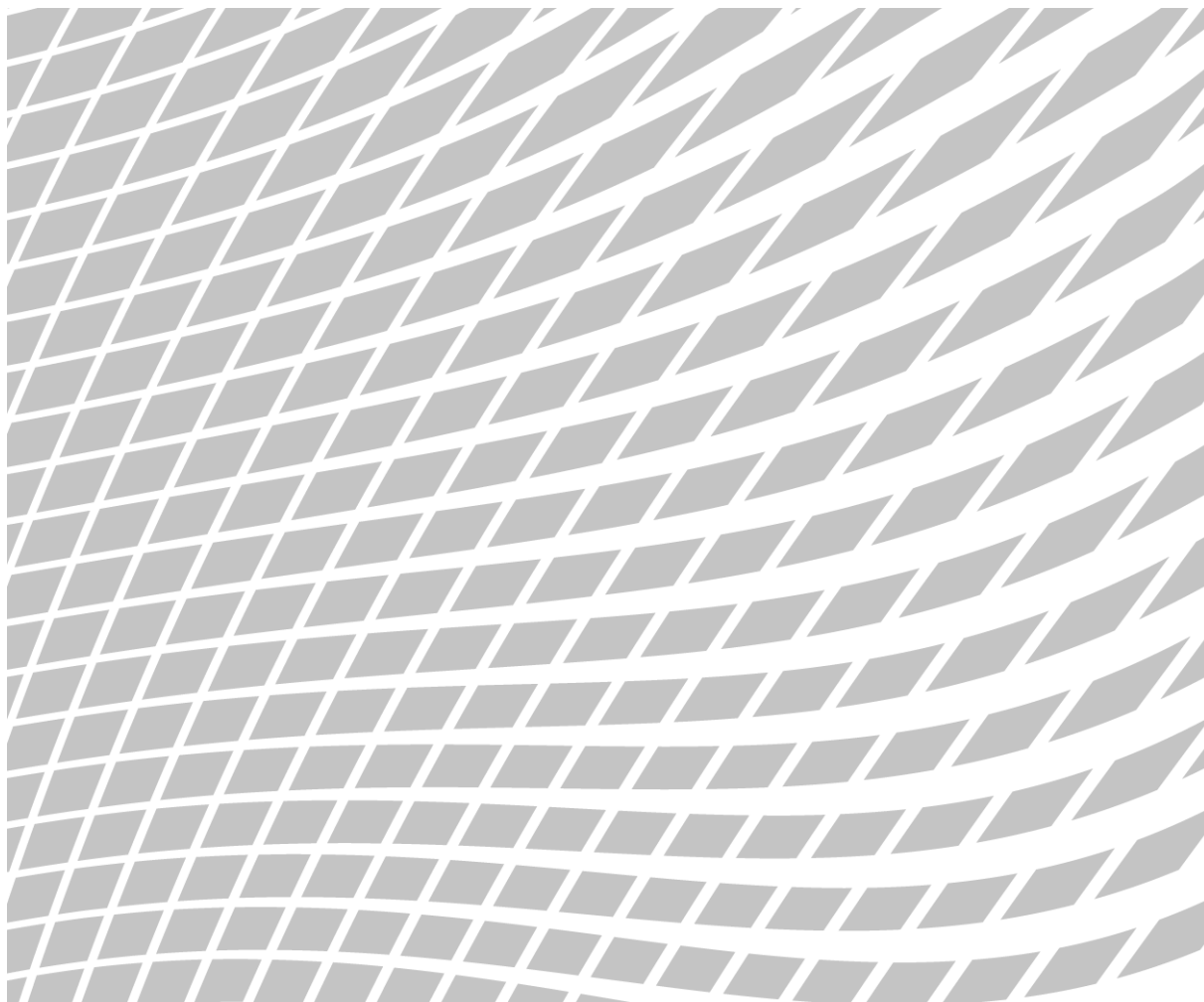


17. Juni 2014

Neues FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ und Teilrevision des FINMA-RS 08/22 „Offenle- gung Banken“

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

1	Kernpunkte	4
2	Die wesentlichsten Änderungen und Auswirkungen	5
2.1	Bestimmung und Offenlegung der Leverage Ratio	5
2.2	Offenlegung der LCR	5
3	Hintergrund.....	6
3.1	Internationaler Rahmen.....	6
3.1.1	Leverage Ratio	7
3.1.2	Liquidity Coverage Ratio	7
3.2	Anpassung der nationalen Regulierung	8
4	Leverage Ratio Schweizer Institute.....	10
5	Erläuterungen zum neuen FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“	12
5.1	Rz 6: Regulatorischer Konsolidierungskreis bei Zweckgesellschaften [<i>special purpose entities</i>]	12
5.2	Rz 16: Abzug bilanzwirksamer Vermögenswerte	13
5.3	Rz 29: Begriff der getrennten Haltung [<i>segregation</i>].....	14
5.4	Rz 31: Währungskongruenz als Bedingung für eine vorgezogene Abwicklung	14
5.5	Rz 43 und 49: Interpretation des Begriffs „allfällige negative Veränderung im Fair Value des Kreditderivates“	14
5.6	Rz 61: Rechtliche Durchsetzbarkeit der Verrechenbarkeit	15
5.7	Rz 76: Abgrenzung des Begriffs „Kreditzusagen“ gegenüber dem Begriff „interne Limite“	15
5.8	Rz 77: Anpassung der Übergangsbestimmungen des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) in den Vorschriften für die Berechnung der Leverage Ratio	15
6	Erläuterungen zu den Änderungen am FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“	15

6.1	Erläuterungen zur Einführung von Offenlegungsvorschriften zur Leverage Ratio .	16
6.2	Erläuterungen zur Einführung von Offenlegungsvorschriften zur LCR	17
6.2.1	Besonderheiten der LCR-Offenlegung und Interpretation der offengelegten Zahlen	18
6.2.2	Umsetzung der LCR-Offenlegung im FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“	20
6.2.3	Klarstellungen zum Beginn der LCR-Offenlegung	21
7	Anpassungen am Eigenmittelnachweis für das Reporting der Leverage Ratio	21
8	Weiteres Vorgehen.....	22
9	Glossar.....	23

1 Kernpunkte

Die Rahmenvereinbarung Basel III stellt neben den risikogewichteten Eigenmittelanforderungen neu auch Anforderungen an die **Leverage Ratio** und an die **Liquidität**. Diese Anforderungen beinhalten Vorgaben zur Berechnung entsprechender Kennzahlen sowie die bankseitige Offenlegung dieser Kennzahlen ab 2015. Die in Anhörung gegebenen Entwürfe der Rundschreiben FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ und FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ setzen die anfangs 2014 präzisierten Basel III Vorgaben in nationales Recht um, mit **Inkrafttreten per 1. Januar 2015**.

Die **Leverage Ratio** ist eine ungewichtete Eigenmittelquote. Sie soll die risikogewichteten Eigenmittelquoten um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv ergänzen und hat zum Ziel, eine übermässige Verschuldung des Bankensektors und destabilisierende Schuldenabbauprozesse in Zukunft zu vermeiden. Die Basel III Leverage Ratio einer Bank ist definiert als das anrechenbare **Kernkapital** (Tier 1) dividiert durch das **Gesamtengagement**. Letzteres misst die Gesamtheit der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen. Das neue FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ legt fest, wie dieses Gesamtengagement berechnet wird. Die Berechnung des anrechenbaren Kernkapitals erfolgt nach den seit 2013 geltenden Vorgaben der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) und des FINMA-Rundschreibens 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel“. Ab **2015** muss die **Leverage Ratio** erstmals **offengelegt** werden. Nach einer **Beobachtungsperiode** will der Basler Ausschuss die Definition des Gesamtengagement finalisieren und die ab 2018 einzuhaltende Mindestanforderung an die Leverage Ratio festlegen. Seine diesbezüglichen Vorstellungen liegen derzeit bei 3 Prozent. Dieser Wert kann sich jedoch noch ändern und ist nicht verbindlich. Entsprechend sind in den vorliegenden Regulierungstexten **noch keine Mindestanforderungen an die Leverage Ratio für Banken und Effektenhändler** enthalten.

Bestimmte Anforderungen zur Bestimmung der **Liquidität** – namentlich der Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, **LCR**) – sind bereits in der Liquiditätsverordnung (LiqV, SR 952.06) festgehalten. Die LCR ist eine 30-tägige Liquiditätsstresskennzahl, in der ein Liquiditätspuffer aus qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (High Quality Liquid Assets, HQLA, Zähler der LCR) in einem vorgegebenen Stressszenario ausreichen muss, um für mindestens 30 Tage erhöhte Liquiditätsabflüsse (den sog. Nettomittelabfluss, Nenner der LCR) zu decken. Mit der LCR soll erreicht werden, dass Banken über einen Mindestbestand an HQLA verfügen, der es ihnen ermöglicht, auf sich selbst gestellt über einen Zeitraum von 30 Tagen die Nettomittelabflüsse zu decken, die nach einem in der Rahmenvereinbarung Basel III spezifizierten Stressszenario erwartet werden. Dies erhöht das Vertrauen der Bankkundinnen und -kunden in «ihr» jeweiliges Institut und stärkt damit die Krisenresistenz des Bankensektors als Ganzes. Die **LCR wird 2015 als regulatorischer Mindeststandard für die Liquidität eingeführt** und muss ab diesem Zeitpunkt auch **von Banken offengelegt** werden. Effektenhändler haben keine Anforderungen in Bezug auf die LCR zu erfüllen. Während die Berechnung der LCR bereits im Rahmen der LiqV geregelt ist, soll nun im Rahmen des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ auch die regelmässige **Publikation der LCR** geregelt werden.

2 Die wesentlichsten Änderungen und Auswirkungen

2.1 Bestimmung und Offenlegung der Leverage Ratio

Zur Bestimmung der Leverage Ratio ist neben dem Kernkapital (Zählergrösse) das Gesamtengagement (Nennergrösse) erforderlich. Banken und Effektenhändler berechnen ihr Kernkapital seit 2013 nach der geltenden Eigenmittelverordnung und dem FINMA-RS 13/1 „anrechenbare Eigenmittel“. Neu wird die Berechnung des Gesamtengagements nach dem FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ erforderlich sein. Die in einem Test Reporting von 30 Banken und Effektenhändlern durchgeführte Berechnung der Leverage Ratio ergab keine besonderen Probleme bei der Berechnung und Offenlegung der Leverage Ratio.

Nach bisherigen Vorstellungen des Basler Ausschusses sollte die Leverage Ratio mindestens 3 Prozent betragen, wobei sich dies noch ändern kann. Basierend auf FINMA-Schätzungen und der im Rahmen des Test Reportings erhobenen bankeigenen Berechnungen liegt die Leverage Ratio von Schweizer Instituten fast ausnahmslos über 3 Prozent, und dies teilweise sehr deutlich. Nur sehr wenige Institute haben per Stichtag 31.12.2013 eine kleinere Leverage Ratio.

Zudem ist nicht zu erwarten, dass die Offenlegung selbst grosse Auswirkungen wie zum Beispiel unerwünschte systemische Effekte einer reduzierten Kreditvergabe mit sich bringt. Die ab 2018 relevante Einhaltung der Leverage Ratio kann jedoch bei einzelnen Instituten die Einschränkung von aus Leverage Ratio Sicht kapitalintensiven Geschäftsaktivitäten zur Folge haben. Bis zur ersten Offenlegung im 2015 und insbesondere bis 2018, wenn die Leverage Ratio zu einer verbindlichen Mindestanforderung wird, haben diese wenigen Institute noch genügend Zeit, ihre Geschäftsaktivitäten angemessen anzupassen oder ihr Kernkapital zu erhöhen. Analoges gilt auch für Institute, die aufgrund stufenweise bis 2019 wegfallender Übergangsbestimmungen ceteris paribus eine Reduktion ihres Kernkapitals und damit auch eine Reduktion der Leverage Ratio erfahren. Weitere Informationen zur Höhe der Leverage Ratio bei Banken und Effektenhändler in der Schweiz und zum institutsseitigen Test Reporting sind in Abschnitt 4 zu finden. Für die in der Mehrzahl befindlichen kleinen Institute (definiert gemäss Rz 7 bis Rz 13 des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“) wurden die Offenlegungsanforderungen bewusst schlank gehalten, sie beinhalten nur die Offenlegung des anrechenbaren Kernkapitals, des Gesamtengagements und der Leverage Ratio selbst. Die übrigen Institute haben zur Leverage Ratio die insgesamt 30 Angaben gemäss Anhang 2 Tabelle 11 des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ zu publizieren.

2.2 Offenlegung der LCR

Quantitative Liquiditätsstandards dienen der Stärkung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Banken. Die Rahmenvereinbarung Basel III fordert in ihrem Liquiditätsteil einerseits einen Mindestbestand bestimmter HQLA als Liquiditätsreserve gegen kurzfristig eintretende Liquiditätsnotfälle (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und andererseits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fristenstrukturen von Aktiv- und Passivseite der Banken (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Damit soll die Krisenfestigkeit der Banken im Falle von Liquiditätsschocks gestärkt und der Anreiz geschaffen werden, eine übermässige Fristentransformation zu vermeiden.

Die LCR wird im Jahr 2015 als regulatorischer Mindeststandard eingeführt.¹ Die NSFR soll im Jahr 2018 eingeführt werden. Im Gegensatz zur Leverage Ratio, welche es erst 2018 bindend zu erfüllen gilt, beginnt die Offenlegung der LCR zusammen mit deren Einführung als regulatorischer Mindeststandard. Die Offenlegung der NSFR ist derzeit vom Basler Ausschuss noch nicht endgültig geregelt. Sobald genehmigt, wird sich die FINMA bei den Vorgaben zur Offenlegung der NSFR wie üblich an den Beschlüssen des Basler Ausschusses orientieren. Entsprechend wird die Offenlegung der NSFR noch nicht im Rahmen des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ geregelt.

Die Offenlegung der LCR dient in erster Linie einer Verbesserung der Transparenz der regulatorischen Liquiditätsstandards, sowie einer Verbesserung der Marktdisziplin und einer Verringerung der Unsicherheit an den Märkten im Zuge der Umsetzung der LCR. Die Vorgaben zur Offenlegung der LCR orientieren sich bewusst an den bisherigen Regelungen zur Offenlegung der Eigenmittel, indem einerseits kleinen Banken Erleichterungen gewährt werden und andererseits grossen, komplexen und systemisch relevanten Instituten zusätzliche Offenlegungspflichten auferlegt werden.

Die FINMA geht derzeit davon aus, dass der Grossteil des Bankensektors keine Probleme mit der Erfüllung der regulatorischen Anforderungen haben wird. Diese Einschätzung basiert auf der derzeit laufenden LCR-Berichterstattung im Vorfeld der Einführung der LCR und der Tatsache, dass die LCR im Jahr 2015 mit einem Erfüllungsgrad von lediglich 60 Prozent eingeführt wird. Ein Problem könnte die Diskrepanz zwischen regulatorischer Anforderung (60 Prozent im Jahr 2015) und Markterwartung (100 Prozent Erfüllung) resp. Interpretation einer LCR von kleiner als 100 Prozent sein. Eine klare, transparente und nachvollziehbare Kommunikation derjenigen Banken mit einer LCR von kleiner als 100 Prozent sollte diese Problematik ausräumen können. Dies umso mehr, als dass heute (Stand Februar 2014) bereits zwei Drittel aller Banken eine LCR von über 100 Prozent ausweisen und die Median-LCR bei knapp 140 Prozent liegt.

3 Hintergrund

3.1 Internationaler Rahmen

Basel III ist eine umfassende Rahmenvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, mit der die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor gestärkt werden sollen. Basel III basiert auf den Erfahrungen der Finanzkrise und beinhaltet unter Anderem die Einführung einer nicht risikobasierten d.h. ungewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) und mehrerer

¹ „Mindeststandard“ im Sinne der LCR ist dabei nicht gleichzusetzen mit den „Mindestanforderungen“ gemäss der Eigenmittelregulierung: Eine vorübergehende Unterschreitung der LCR in Zeiten eines ausserordentlichen institutsspezifischen, systemischen oder kombinierten Liquiditätsstresses ist explizit erlaubt (vgl. hierzu Art. 17b LiqV). Banken dürfen in solchen Situationen auf ihren Bestand an HQLA zurückgreifen, um ausserordentliche Liquiditätsabflüsse zu decken. Ohne diese Möglichkeit wären unter den gegebenen Umständen unverhältnismässige negative Auswirkungen auf die Bank selbst und auf andere Marktteilnehmer zu vergegenwärtigen. «Ausserordentliche Umstände» können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein.

Liquiditätsmindeststandards (Liquidity Coverage Ratio, LCR und Net Stable Funding Ratio, NSFR). Diesen neuen Anforderungen gehen vor deren Einführung als regulatorischer Mindeststandard mehrjährige Beobachtungsperioden voraus.

3.1.1 Leverage Ratio

Die **Leverage Ratio** ist als einfaches, nicht risikobasiertes Mass definiert, das die risikobasierten Eigenmittelstandards ergänzt. Sie berechnet sich als Verhältnis vom Kernkapital (Tier 1) zum sogenannten Gesamtengagement, das den Umfang der Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfte ausdrückt. Ziel der Einführung der Leverage Ratio ist die Verhinderung einer übermässigen Verschuldung im Bankensektor.

Das Konzept einer regulatorischen Leverage Ratio wurde im Jahr 2010 im Rahmen der Präsentation der Basel III Rahmenvereinbarung eingeführt, wobei für die Umsetzung folgender Fahrplan gilt:

1. Bereits 2011 startete die Beobachtungsperiode. Im Rahmen von sogenannten QIS (Quantitative Impact Studies) wurden alle 6 Monate vertrauliche Erhebungen zur Leverage Ratio bei mehreren hundert international tätigen Instituten vorgenommen.
2. Ab 2013 sollte die Leverage Ratio von allen Banken berechnet und an ihre Aufsichtsbehörde rapportiert werden. Aufgrund der bis 2013 herrschenden Unsicherheiten bezüglich der Definition des Gesamtengagements hat die FINMA vorerst auf eine flächendeckende Berichterstattung verzichtet. Die meisten Unsicherheiten bezüglich der Definition des Gesamtengagements wurden inzwischen behoben. So hat auf Basis der in der QIS gewonnenen Erkenntnisse und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2013 der Basler Ausschuss am 12. Januar 2014 die finalen detaillierten Standards für die Berechnung und die Offenlegung der Leverage Ratio publiziert² (im Weiteren „Basel III Leverage Ratio Standards“).
3. Ab 2015 sollen alle Banken ihre Leverage Ratio offenlegen.
4. Ab 2018 soll für die Leverage Ratio eine verbindliche Untergrenze von voraussichtlich 3 Prozent gelten. Der Basler Ausschuss behält sich vor, sowohl die Untergrenze von 3 Prozent als auch die Definition des Gesamtengagements im Jahr 2017 zu überprüfen und wenn nötig anzupassen, bevor die Untergrenze verbindlich wird.

3.1.2 Liquidity Coverage Ratio

Die **LCR** ist eine kurzfristige Liquiditätsstresskennzahl. Ziel der LCR ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Bank für eine Periode von 30 Kalendertagen unabhängig von kurzfristigen Refinanzierungsempfängen aufgrund von Liquiditätsschocks oder Liquiditätsstresssituationen zu gewährleisten. Die LCR simuliert einen kurzfristigen ausserordentlichen Abzug von Kundeneinlagen (der teilweise durch ausserordentliche Zuflüsse kompensiert wird) und stellt diesen (Netto-)Mittelabfluss einem Bestand an qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven gegenüber, wobei der (Netto-)Mittelabfluss inner-

² www.bis.org/publ/bcbs270.htm

halb der 30-tägigen Stressperiode dauerhaft nicht höher als der Bestand an HQLA sein darf. Für die LCR ist folgender internationaler Fahrplan für die Umsetzung vorgesehen:

1. Nach der Verabschiedung durch den Basler Ausschuss im Dezember 2010 sollen die nationalen Aufsichtsbehörden in Form einer Beobachtungsperiode Erfahrungen mit der Einführung der LCR sammeln. Entsprechend hat die FINMA beginnend im Jahr 2012 ein Test-Reporting für ausgewählte Banken aufgesetzt und eine LCR-Berichterstattung für den gesamten Bankensektor ab 2013 eingeführt.
2. Die LCR wird ab dem Jahr 2015 stufenweise als regulatorischer Mindeststandard eingeführt. Im Jahr 2015 wird ein Erfüllungsgrad von 60 Prozent erwartet, der in Schritten von 10 Prozentpunkten jährlich bis auf 100 Prozent im Jahr 2019 angehoben wird. Die Liquiditätsverordnung übernimmt diesen Einführungszeitplan (bis auf die Vorgaben für systemrelevante Banken, welche die LCR ab dem Jahr 2015 zu 100 Prozent erfüllen müssen). Die relevanten methodischen Anforderungen, welche bereits in der LiqV und im ergänzenden FINMA-RS 13/6 „Liquidität Banken“ festgehalten wurden, wurden im Rahmen einer Anhörung von der Industrie kommentiert und werden in den kommenden Wochen vom Bundesrat bzw. dem Verwaltungsrat der FINMA zu genehmigen sein.
3. Parallel mit der Einführung von Mindestanforderungen soll ab dem Jahr 2015 eine Offenlegung der LCR eingeführt werden.

3.2 Anpassung der nationalen Regulierung

Gemäss dem Basler Fahrplan sind die neuen Regeln jetzt in nationales Recht zu übernehmen. Die FINMA hat den Entscheid gefällt, Basel III entlang den internationalen Vorgaben umzusetzen. Entsprechend sind die Basler Standards zur Leverage Ratio sowie die Veröffentlichungspflichten zur Leverage Ratio und LCR möglichst im Einklang mit den internationalen Standards in nationales Recht zu überführen.

Bzgl. der Leverage Ratio ist sowohl ein neues FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ als auch eine Revision des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ notwendig. Auf eine Revision der ERV kann im Rahmen der Einführung der Leverage Ratio vorderhand verzichtet werden, da bei der letzten ERV-Revision bereits die notwendigen Grundlagen für eine systemweite Berichterstattung an die FINMA sowie die FINMA-Kompetenz zur Regelung der Offenlegung der Leverage Ratio gelegt wurden (vgl. Art. 16 und 46 ERV). Eine Anpassung der ERV wird erst 2017 für die Einführung einer verbindlichen Untergrenze der Leverage Ratio ab 2018 notwendig sein, wenn der Basler Ausschuss ca. Mitte 2017 über deren definitive Kalibrierung befunden hat.

Bzgl. der Bestimmung der LCR wurde das bisherige FINMA-RS 13/6 „Liquidität Banken“ total revidiert. Die dabei noch nicht geregelten Offenlegungspflichten zur LCR sollen nun im Rahmen einer Revision

des bestehenden FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“ geregelt werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Offenlegung sind in der ebenfalls revidierten LiqV geregelt (Art. 17e).³

Der Entwurf zum FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ und die Änderungen am FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ zur Leverage Ratio und zur LCR liegen nun zur Anhörung vor. Das FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ und die Änderungen am Offenlegungsroundschreiben für die Leverage Ratio wurden in der Nationalen Arbeitsgruppe Eigenmittel, die Änderungen am Offenlegungsroundschreiben zur LCR in der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsanforderungen besprochen.

Teilnehmer der Nationalen Arbeitsgruppen Eigenmittel und Liquiditätsanforderungen waren Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Treuhand-Kammer, des Verbands der Schweizerischen Kantonalbanken, der RBA-Holding, der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, der Vereinigung der Schweizerischen Handels- und Verwaltungsbanken, der Vereinigung der Schweizerischen Privatbankiers, des Verbands der Auslandsbanken in der Schweiz, des Schweizer Verbands Unabhängiger Effekthändler, der Schweizerischen Nationalbank, der Institute Credit Suisse, UBS AG und PostFinance und des Eidgenössischen Finanzdepartements. Die FINMA leitete beide Arbeitsgruppen.

Ab Stichtag 30.09.2014 soll die Leverage Ratio systemweit und quartalsweise bei allen beaufsichtigten Banken und Effekthändlern in der Schweiz erhoben werden. Dies erfolgt im Rahmen des offiziellen Eigenmittelreportings, bevor ab 2015 die Offenlegung dieser Werte zu erfolgen hat. Allfällige Probleme beim Reporting können somit noch vor der Offenlegung identifiziert werden. Dabei entspricht der Eigenmittelnachweis für die Leverage Ratio eins zu eins den Offenlegungsanforderungen. Dies wurde bewusst so gewählt, um Doppelspurigkeiten in den verschiedenen Reportinganforderungen zu vermeiden.

Die 2012 umgesetzte Schweizer Too-big-to-fail (TBTF) Regulierung für systemrelevante Banken umfasst bereits zwingend einzuhaltende Mindestanforderungen zur Leverage Ratio. Diese TBTF Leverage Ratio ist im 5. Titel der ERV (Art. 133-135) definiert, wobei Art. 135 ERV die Berechnung des Gesamtengagements regelt. Diese Berechnung basierte im Kern auf der Basel III Rahmenvereinbarung 2010. Der Basler Ausschuss publizierte jedoch anfangs 2014 eine teilweise revidierte Berechnung des Gesamtengagements. Da sowohl die Basel III Leverage Ratio wie auch die TBTF Leverage Ratio aus Konsistenzgründen auf dem gleichen Gesamtengagement basieren sollten, wurde hierfür eine Anpassung von Art. 135 notwendig. Der entsprechend revidierte Art. 135 wurde vom Bundesrat am 30.04.2014 bereits verabschiedet⁴ und tritt per 1.1.2015 in Kraft, mit einer einjährigen Übergangsfrist. Das FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ regelt daher auch die technischen Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtengagements der TBTF Leverage Ratio ab 2015.

³ <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53500>

⁴ <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=52810>

4 Leverage Ratio Schweizer Institute

Um die Auswirkungen der Leverage Ratio für die Banken und Effektenhändler in der Schweiz einschätzen zu können, hat die FINMA für alle Institute eine Schätzung der Leverage Ratio vorgenommen, basierend auf den publizierten Bilanz- und Ausserbilanzpositionen per Ende 2013. Auf dieser nicht hinreichend granularen Datengrundlage konnten aber nicht alle Berechnungsregeln gemäss der Anhörungsversion des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ im Detail angewandt werden. Die Approximationsgüte wurde daher auf Basis der Resultate eines Test Reportings überprüft, bei welchem eine Stichprobe von gut 30 Banken und Effektenhändlern das Gesamtengagement und ihre Leverage Ratio nach den detaillierten Vorschriften des Rundschreibens berechnete. Diese Überprüfung ergab, dass die FINMA-Schätzung der Leverage Ratio (vgl. Abbildung 1) für die einzelnen Schweizer Institute durchaus als sinnvolle Annäherung verwendet werden darf.

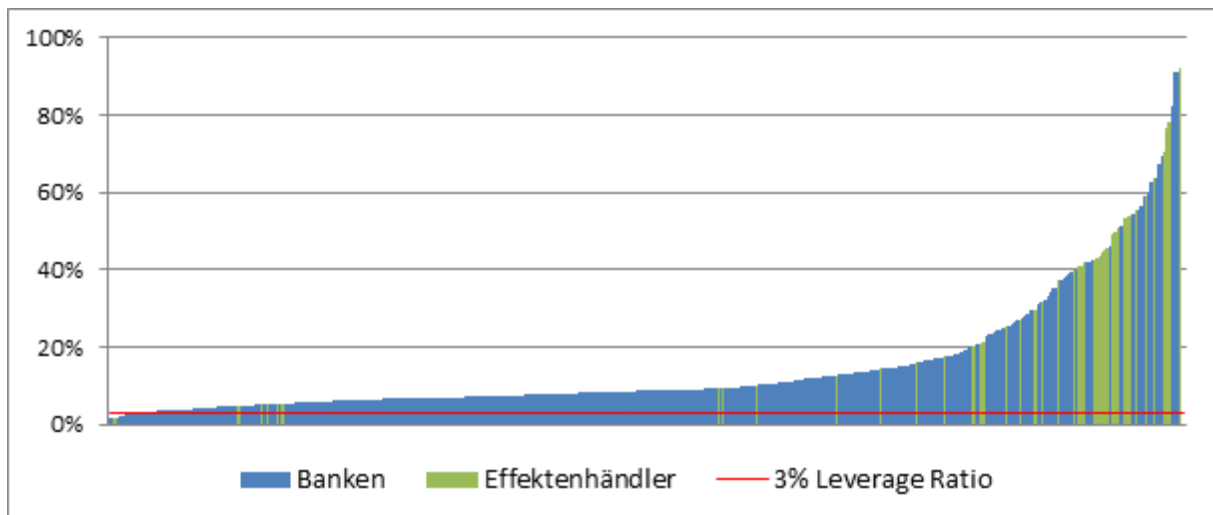


Abbildung 1: FINMA-Schätzung der Leverage Ratio aller Institute basierend auf den publizierten Bilanz- und Ausserbilanzpositionen per Ende 2013.

Abbildung 1 zeigt die geschätzten Leverage Ratios über alle Institute, in aufsteigender Grösse sortiert. Als Referenzgrösse ist die 3 Prozent Leverage Ratio eingetragen. Konzern- wie auch Einzelinstitutsabschlüsse wurden für die Schätzung verwendet, was etwas mehr als 400 Beobachtungswerte ergab. Der ungewichtete Durchschnitt der Leverage Ratio über alle Institute beträgt 15.09 Prozent. Der Gesamtexposure-gewichtete Durchschnitt der Leverage Ratio über alle Institute beträgt 4.95 Prozent. Dieser grosse Unterschied lässt sich dadurch erklären, dass die grössten Institute wesentlich tiefere geschätzte Leverage Ratios aufweisen als die meisten mittleren und kleineren Institute.

Im Test Reporting rapportierten mehrere Institute sowohl auf Einzelinstitutsbasis wie auch auf Gruppenebene, wodurch total 40 Beobachtungswerte gewonnen werden konnten. Der Mittelwert der Abwei-

chungen zwischen der FINMA-Schätzung zur bankseitigen Schätzung⁵ ist quasi Null (vgl. Abbildung 2), d.h. die bankseitig im Rahmen des Test Reportings ermittelten Leverage Ratios weichen nur wenig von den FINMA-Schätzungen ab. Trotzdem treten einige absolute Abweichungen von in der Regel um die 50 Basispunkte auf, was gerade bei einer kleineren Leverage Ratio ins Gewicht fällt. Es wurde jedoch kein Fall beobachtet, wo die rapportierte Leverage Ratio unterhalb von 3 Prozent lag und die FINMA-Schätzung oberhalb von 3 Prozent oder umgekehrt.

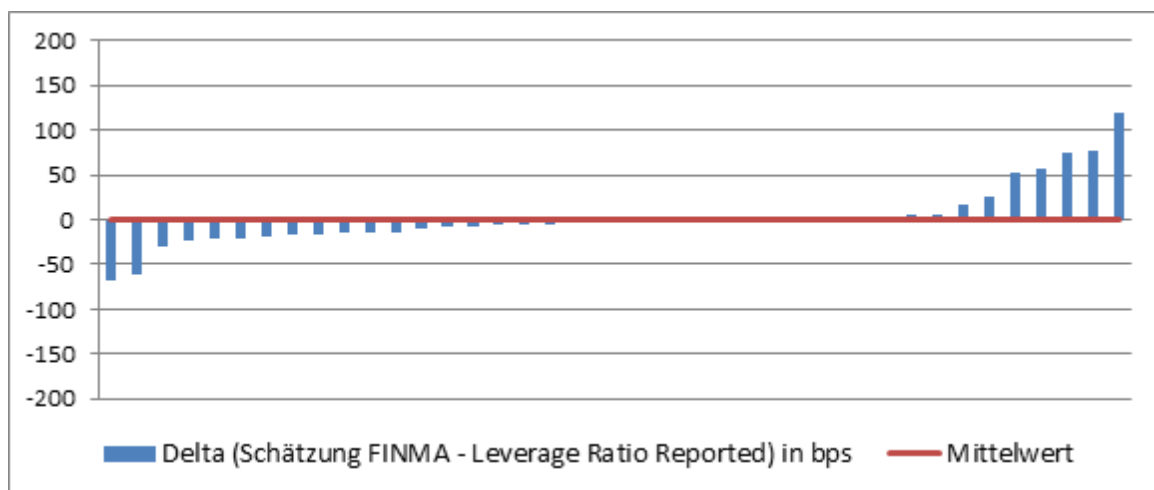


Abbildung 2: Differenz der Finma Schätzung zur Schätzung aus dem Test Reporting in Basispunkten und Mittelwert aller Abweichungen

Ganz generell ist das auf Basis eines ersten Entwurfs des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ für die Stichtage 31.12.2013 und 31.03.2014 durchgeführte Test Reporting als ein Bestandteil der internationalen Beobachtungsphase zur Leverage Ratio zu sehen. Dabei nahmen erfreulicherweise fast alle der zur Teilnahme angefragten gut 30 Institute (Banken und Effektenhändler) am Test Reporting teil. Die sehr hohe Teilnehmerquote lässt darauf schliessen, dass auch bankseitig ein grosses Interesse daran bestand, sich frühzeitig mit dem Thema Leverage Ratio auseinanderzusetzen. Neben der oben diskutierten Validierung der FINMA-Schätzungen wurden die Erkenntnisse und Rückfragen aus dem Test Reporting ferner sowohl für die Entwicklung des Formulars Leverage Ratio (LERA-Formular) für den Eigenmittelnachweis als auch für Verfeinerungen des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ im Vorfeld der Anhörung verwendet, und trug damit wesentlich zur Qualitätsverbesserung bei.

⁵ Nicht berücksichtigt wurde hierbei die Regelung von Rz 77 des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ wonach den Schweizer Standardansatz (SA-CH) anwendende Institute die Kreditäquivalente für Derivate bei der Berechnung des Gesamtengagements zu verdoppeln haben. Vgl. Abschnitt 5.7 für weitere Erläuterungen.

5 Erläuterungen zum neuen FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“

Das Rundschreiben regelt die Berechnung des Gesamtengagements. Das Gesamtengagement setzt sich zusammen aus den Engagements für Bilanzpositionen und Ausserbilanzpositionen, wobei in Bezug auf Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Engagements jeweils nach besonderen Regeln berechnet werden.

Für eine allfällige Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten kommen die spezifischen Regeln des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ zur Anwendung, d.h. weder die Verrechnungskriterien der Rechnungslegung noch diejenigen für die Eigenmittelunterlegung kommen zum Zug, ausser es wird explizit darauf verwiesen.

Das Engagement in Bezug auf Derivate besteht aus den Kreditäquivalenten nach der regulatorischen Marktwertmethode und einem Zuschlag für Kreditderivate. Die auf die 1990er Jahre zurückgehende Marktwertmethode wird gegenwärtig für die Eigenmittelunterlegung angewendet, soll jedoch nach Basel III per 1.1.2017 durch einen neuen Ansatz (standardised approach for counterparty credit risk, SA-CCR) ersetzt werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch offen, ob die Marktwertmethode auch im Rahmen der Berechnung der Leverage Ratio durch den neuen Ansatz SA-CCR ersetzt wird oder nicht.

Das Engagement in Bezug auf Repo- oder repoähnliche Geschäfte besteht aus dem Netto-Forderungsbetrag gegenüber der Gegenpartei und den in der Rechnungslegung ausgewiesenen Aktiva, wobei besondere Kriterien für die Verrechnung von Barverbindlichkeiten und Barforderungen gelten.

Für das Engagement in Bezug auf Ausserbilanzpositionen werden die Kreditäquivalente nach ERV Anhang 1 verwendet, wobei der Kreditumrechnungsfaktor mindestens 10 Prozent beträgt.

Im Folgenden wird auf Randziffern des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ eingegangen, bei denen zusätzliche Erläuterungen als sinnvoll erachtet werden oder die eingehender in den Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe Eigenmittel oder im Workshop mit am Test Reporting teilnehmenden Banken besprochen wurden.

5.1 Rz 6: Regulatorischer Konsolidierungskreis bei Zweckgesellschaften [*special purpose entities*]

In der Nationalen Arbeitsgruppe Eigenmittel wurde diskutiert, unter welchen Bedingungen die Aktiva von Zweckgesellschaften (z. B. im Zusammenhang mit Verbriefungen) in das Gesamtengagement einfließen sollen. Gemäss den Bestimmungen des Basler Ausschusses, gilt für die Leverage Ratio der regulatorische Konsolidierungskreis nach «Part I (Scope of Application)» des Basler Abkommens. In Part I werden Zweckgesellschaften nicht erwähnt. Sie werden jedoch detailliert in „Part II (The First Pillar – Minimum Capital Requirements)“ geregelt, z. B. im Verbriefungsframework (Part II Section IV), mit dem Resultat, dass die Aktiva von Zweckgesellschaften von der Eigenmittelunterlegung ausge-

geschlossen werden, wenn entsprechende Bedingungen erfüllt sind. Im Wesentlichen muss die Bank dafür einen „significant risk transfer“ nachweisen.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Aktiva unter den gleichen Bedingungen auch aus dem „regulatorischen Konsolidierungskreis“ und somit aus dem Gesamtengagement für die Leverage Ratio ausgeschlossen sind. Zwar könnte der Ausschluss der Aktiva von der risikobasierten Eigenmittelunterlegung als faktischer Ausschluss vom regulatorischen Konsolidierungskreis angesehen und beides mit dem „significant risk transfer“ begründet werden. Dagegen spricht jedoch, dass sich Zweckgesellschaften (im Gegensatz etwa zu Versicherungsgesellschaften o. ä.) innerhalb des Anwendungsbereichs des Basler Regelwerk nach „Part I (Scope of Application)“ befinden und dass andere risikomindernde Massnahmen wie Besicherung oder das Absichern von Krediten durch Garantien oder Kreditderivate (z. B. bei synthetischen Verbriefungen) trotz „significant risk transfer“ in der Leverage Ratio auch nicht berücksichtigt werden.

Die FINMA ist der Ansicht, dass die Leverage Ratio ihre Funktion als nicht risikobasiertes Korrektiv nur dann glaubhaft erfüllt, wenn sie auch dann alle bilanzierten Aktiva berücksichtigt, wenn ein „significant risk transfer“ vorliegt. Gemäss dem vorliegenden Entwurf der Rz 6 werden daher die Aktiva von Zweckgesellschaften nur dann aus dem Gesamtengagement ausgeschlossen, wenn sie sowohl für die Berechnung der risikogewichteten Eigenmittelanforderung als auch aus Accounting Perspektive ignoriert werden.

Der Begriff des regulatorischen Konsolidierungskreises bei Zweckgesellschaften wird international nicht einheitlich gehandhabt. Sobald der Basler Ausschuss diesen Begriff international einheitlich definieren sollte, wird die FINMA ihre Regeln bei Bedarf anpassen.

5.2 Rz 16: Abzug bilanzwirksamer Vermögenswerte

Anstelle der von Basel gewählten Auflistung von Beispielen, welche bilanzwirksame Vermögenswerte gemäss §16 der Basel III Leverage Ratio Standards vom Kernkapital abgezogen werden müssen und deshalb auch vom Gesamtengagement abgezogen werden dürfen, wird in Rz 16 direkt ein Verweis auf Art. 32ff. ERV gemacht. Diese Artikel listen abschliessend auf, welche bilanzwirksamen Vermögenswerte vom Kernkapital abgezogen werden und demzufolge auch vom Gesamtengagement abgezogen werden können.

Folgendes Beispiel gemäss §16 der Basel III Leverage Ratio Standards ist deshalb im Rundschreiben nicht aufgeführt: Wenn ein Bank-, Finanz- oder Versicherungsunternehmen nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis eingeschlossen ist, dann kann der Betrag jeglicher Beteiligung am Kapital dieses Unternehmens, der gemäss Korrekturen (2. Titel, Abschnitt 4, ERV) ganz oder teilweise vom harten Kernkapital (CET1) oder vom zusätzlichen Kernkapital der Bank abgezogen wird, auch von der Engagementmessgrösse abgezogen werden.

5.3 Rz 29: Begriff der getrennten Haltung [segregation]

Gemäss Rz 29 darf bei der Bestimmung des Engagements von Derivaten der Baranteil von zwischen den Gegenparteien ausgetauschten Margenzahlungen wie eine vorgezogene Abwicklung behandelt werden, wenn unter anderem das folgende Kriterium erfüllt ist: Die entgegengenommenen Barmittel werden von den eigenen Vermögenswerten der entgegennehmenden Partei nicht getrennt gehalten. Die folgenden zwei Beispiele erläutern den Begriff der „getrennten Haltung“. Der offensichtlichste Fall von getrennter Haltung liegt vor, wenn der Verlustausgleich nicht an die Bank selbst erfolgt, sondern an eine Drittpartei (third-party custodian). Eine „von den eigenen Vermögenswerten getrennte Haltung“ liegt aber auch vor, wenn der Verlustausgleich von der Bank in einem „segregated Account“ gebucht wird. Ein „segregated Account“ ist ein Konto, das getrennt von dem Vermögen der Bank auf den Namen (und im Eigentum) des Kunden geführt wird, so dass die Bank nicht über diese Barmittel verfügen darf.

5.4 Rz 31: Währungskongruenz als Bedingung für eine vorgezogene Abwicklung

Die Basel III Leverage Ratio Standards verlangen die Beachtung von Währungskongruenz als Bedingung für eine vorgezogene Abwicklung. In der Nationalen Arbeitsgruppe Eigenmittel wurde diesbezüglich die Frage diskutiert, ob Währungskongruenz als Anforderung gemäss Rz 31 gestrichen oder abgeschwächt werden könnte. Die Leverage Ratio orientiert sich hier jedoch nicht an der Risikobetrachtung, sondern an der Äquivalenz zu einer vorgezogenen Abwicklung. Eine Zahlung in einer anderen Währung wird deshalb nicht als vorgezogene Abwicklung gewertet.

Das gleiche Anliegen wurde auch international im Rahmen des FAQ Prozesses an den Basler Ausschuss gerichtet. Die Reaktion des Basler Ausschusses ist derzeit offen. Falls dieser das Kriterium ändert oder präzisiert, wird die FINMA ihre Bestimmungen entsprechend anpassen.

5.5 Rz 43 und 49: Interpretation des Begriffs „allfällige negative Veränderung im Fair Value des Kreditderivates“

§30 des Basel III Leverage Ratio Rahmenwerks spricht von einer „allfälligen negativen Veränderung im Fair Value des Kreditderivates“ um die der Nominalwert eines geschriebenen Kreditderivates reduziert werden darf, falls diese negative Veränderung im Fair Value auch zu einer Reduktion des Kernkapitals geführt hat. Das Rundschreiben weicht in Rz 43 und in Rz 49 von diesem Wortlaut ab, weil angenommen werden darf, dass nicht eine negative Veränderung im Fair Value des Kreditderivates gemeint ist, sondern ein allfälliger negativer Wiederbeschaffungswert, falls dieser eine Reduktion des vorhandenen Kapitals bewirkt und somit den maximal möglichen zukünftigen Verlust in Bezug auf das Kreditderivat reduziert. Deshalb darf er bei der Berechnung des Gesamtengagements abgezogen werden.

Gleichzeitig wurde eine Anfrage an die Leverage Ratio Gruppe des Basler Ausschusses gestellt, was unter dem Begriff „allfällige negative Veränderung im Fair Value des Kreditderivates“ zu verstehen sei. Je nach Antwort werden die Rz 43 und Rz 49 zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen sein.

5.6 Rz 61: Rechtliche Durchsetzbarkeit der Verrechenbarkeit

Die Verrechnung von Barverbindlichkeiten und -forderungen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit derselben Gegenpartei ist unter anderem zulässig, wenn gemäss Rz 61 die Möglichkeit zur Verrechnung rechtlich durchsetzbar ist. Die FINMA definiert diese rechtliche Durchsetzbarkeit in Analogie zu den Anforderungen für die Durchsetzbarkeit von risikomindernden Massnahmen gemäss Art. 61 Abs. 2 ERV. Somit müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der FINMA auf Verlangen nachweisen, dass das Recht zu verrechnen in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar ist.

5.7 Rz 76: Abgrenzung des Begriffs „Kreditzusagen“ gegenüber dem Begriff „interne Limite“

Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind, erhalten für die Eigenmittelunterlegung gemäss ERV Anhang 1 einen Kreditumrechnungsfaktor von 0 Prozent. Für die Berechnung der Leverage Ratio fliessen jedoch gemäss Rz 76 jederzeit kündbare Kreditzusagen mit einem Kreditumrechnungsfaktor von 10 Prozent in das Gesamtengagement ein. In diesem Zusammenhang gilt nach derzeitiger Ansicht der FINMA eine interne Limite nur dann als Kreditzusage, wenn sie dem Kunden gegenüber kommuniziert worden ist. Interne Kreditlimiten für Zwecke des Risikomanagements, die nicht kommuniziert worden sind, müssen nicht im Gesamtengagement erfasst werden. Auch diese Fragestellung wurde an die Leverage Ratio Gruppe des Basler Ausschusses zur Präzisierung geschickt.

5.8 Rz 77: Anpassung der Übergangsbestimmungen des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) in den Vorschriften für die Berechnung der Leverage Ratio

Gemäss Rz 77 verwenden Institute, die von den Übergangsbestimmungen des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, für die Berechnung der Kreditäquivalente die Marktwertmethode nach dem SA-CH. Diese Marktwertmethode generiert jedoch kleinere Kreditäquivalente als von den internationalen Mindeststandards (SA-BIZ) vorgesehen. Entsprechend fiel ceteris paribus das Gesamtengagement tiefer und damit die Leverage Ratio höher aus, im Vergleich zu den Berechnungen nach internationalen Mindeststandards. Um dies pragmatisch zu korrigieren, sind bei Anwendung der Marktwertmethode nach dem SA-CH die nach dieser Methode berechneten Kreditäquivalente mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, also zu verdoppeln. Der Faktor 2 ist eine einfache Korrektur und basiert auf einer Quantifizierung, die 2011 im Rahmen der Basel III Umsetzung durchgeführt wurde, um den Unterschied des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) und des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) im Kontext der Marktwertmethode zu quantifizieren.

6 Erläuterungen zu den Änderungen am FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“

Das FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ wird um die Offenlegungspflichten für die Leverage Ratio und für die LCR ergänzt. Im Zuge dieser Erweiterung wird das Rundschreiben nach der Anhörung als

neues FINMA-RS 15/xx Offenlegung figurieren. Im Folgenden werden beide Änderungen kurz erläutert.

6.1 Erläuterungen zur Einführung von Offenlegungsvorschriften zur Leverage Ratio

Wie für die risikobasierten Eigenmittelquoten gibt es auch für die Leverage Ratio Anforderungen zur Offenlegung. Diese wird durch eine Anpassung des FINMA-RS 08/22 präzisiert. Analog zu den bereits bestehenden unterscheiden auch die neuen Vorschriften zwischen einer verkürzten Offenlegung („partielle Offenlegung“ genannt) und einer vollständigen Offenlegung. Letztere ist für jene Banken verbindlich, welche die Bedingungen für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen. Diese Bedingung umfasst folgende Kriterien: a) Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio, b) Anwendung des SA-BIZ-Ansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken, c) Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken und d) Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen.

Die partielle Offenlegung verlangt nur die Publikation des Zählers (das Kernkapital) und des Nenners (das Gesamtengagement) sowie der daraus resultierenden Leverage Ratio.

Die vollständige Offenlegung verlangt im Wesentlichen die Veröffentlichung der Tabelle 11. Letztere folgt strikt den Vorgaben im Dokuments «Basel leverage ratio framework and disclosure requirement» vom Januar 2014 des Basler Ausschusses. Sie besteht aus zwei Teilen:

- Ein Vergleich zwischen den bilanzierten Aktiven und dem Gesamtengagement bezüglich der Leverage Ratio
- Eine detaillierte Darstellung der Leverage Ratio.

Der erste Teil stellt die Unterschiede zwischen den Aktiven gemäss publizierter Rechnungslegung und dem für die Berechnung der Leverage Ratio relevanten Begriffs des Gesamtengagements summarisch dar. Die verschiedenen Anpassungen sind in 6 Zeilen zusammengefasst:

- a) Anpassungen in Bezug auf Einheiten, die für die Rechnungslegung konsolidiert werden, die sich aber ausserhalb des regulatorischen Konsolidierungskreises befinden (dies ist insbesondere der Fall bei Tochtergesellschaften ausserhalb des Finanzsektors, die gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards konsolidiert werden) sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (und daher nicht mehr im Gesamtengagement zu berücksichtigen sind).
- b) Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Zeile wird in den meisten Fällen leer sein, zumindest für Banken, welche die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA anwenden.
- c) Anpassungen in Bezug auf Derivate gibt es in mehrfacher Hinsicht. Zuerst wird ein Sicherheitszuschlag nach der sogenannten „Marktwertmethode“ berücksichtigt werden. Falls das

Stellen von Sicherheiten durch die Bank zu einer Reduktion der Aktiva geführt hat, müssen jene Sicherheiten wieder hinzugezählt werden. Forderungen in Bezug auf bestimmte Margenzahlungen dürfen jedoch neutralisiert werden. Die Nominalbeträge von geschriebenen Kreditderivaten müssen einbezogen werden, jedoch nach Abzug eines allfälligen negative Wiederbeschaffungswertes, falls dieser zu einer Reduktion des Kernkapitals geführt hat. Diese Nominalbeträge können mit den Nominalbeträgen von gegenläufigen Kreditderivaten kompensiert werden. Ausserdem können die Sicherheitszuschläge von nicht kompensierten geschriebenen Kreditderivaten annulliert werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

- d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: darunter versteht man Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte. Die Verrechnung gemäss Rechnungslegungsstandard ist nicht zulässig, aber das Rundschreiben „Leverage Ratio“ benennt die Kriterien unter denen eine Verrechnung zulässig ist (Rz 56-62). Ausserdem ist das Engagement gegenüber der Gegenpartei zu erfassen, d.h. der aktuelle Wiederbeschaffungswert (Rz 63-68). Dasselbe Rundschreiben präzisiert auch die Berechnung, wenn die Bank als Kommissionärin handelt (Rz 70-73).
- e) Ausserbilanzpositionen: diese werden berücksichtigt, indem sie mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren in Kreditäquivalente umgerechnet werden. Für die Umrechnungsfaktoren gilt eine Untergrenze von 10 Prozent.
- f) Die letzte Zeile enthält „andere Anpassungen“. Solche Anpassungen resultieren beispielsweise aus dem Umstand, dass innerhalb der Rechnungslegung zulässige Verrechnungen, für die Leverage Ratio a priori nicht anerkannt werden. Das Rundschreiben „Leverage Ratio“ benennt explizit die Situationen, in welchen eine Verrechnung zulässig ist.

Der zweite Teil ergänzt diese Angaben durch Informationen zu den vier Typen von Engagements: Bilanzpositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und übrige Ausserbilanzpositionen. Die Tabelle schliesst mit der Angabe der massgeblichen Endbeträge (Kernkapital und Gesamtengagement) und der resultierenden Leverage Ratio..

6.2 Erläuterungen zur Einführung von Offenlegungsvorschriften zur LCR

Offenlegungsvorschriften zur Liquidität sind eine Konsequenz der Einführung von (Mindest-) Anforderungen an die Liquidität im Zuge der Basel III Rahmenvereinbarung.⁶ Mit der Einführung von regulatorischen Liquiditätsanforderungen sollen (analog der Vorgehensweise bei den Eigenmitteln) die Eckpunkte dieser Anforderungen offengelegt werden.⁷ Der Basler Ausschuss nennt verschiedene Ziele, die mit den Offenlegungsvorschriften für Liquiditätsanforderungen verfolgt werden: (1) Verbesserung der Transparenz der regulatorischen Liquiditätsanforderungen, (2) Stärkung der Grundsätze für eine

⁶ Basler Ausschuss (2013): “Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools”
<http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>

⁷ Basler Ausschuss (2014): “Liquidity coverage ratio disclosure standards”
<http://www.bis.org/publ/bcbs272.pdf>

solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos,⁸ (3) Verbesserung der Marktdisziplin und (4) Verringerung der Unsicherheit an den Märkten im Zuge der Umsetzung der LCR. Mit der Einführung der LCR in der Schweiz ab dem Jahr 2015 sollen die international vereinbarten Offenlegungsvorschriften zur Liquidität übernommen werden (Art. 17e LiqV). Die Offenlegungsvorschriften zur Liquidität beschränken sich z.Z. auf die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und auf zusätzliche qualitative Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement. Die Offenlegungsvorschriften für die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

6.2.1 Besonderheiten der LCR-Offenlegung und Interpretation der offengelegten Zahlen

Die LCR wird per 1. Januar 2015 eingeführt. An dieser Stelle sei auf einige Besonderheiten der LCR-Offenlegung hingewiesen, die zu einer differenzierten Interpretation der offengelegten Zahlen, verglichen mit derjenigen für die Eigenmittel, führen.

Erstens wird der Erfüllungsgrad der LCR für das Jahr 2015 (für alle nicht-systemrelevanten Banken), wie vom Basler Ausschuss beschlossen, auf 60 Prozent festgelegt und wird dann jedes Jahr gleichmässig um 10 Prozentpunkte angehoben, bis er am 1. Januar 2019 100 Prozent erreicht (sog. „phase-in“, Art. 31a LiqV). D.h., Banken, die nach Einführung der Offenlegung im Jahr 2015 eine LCR zwischen 60 Prozent und 100 Prozent ausweisen, erfüllen die regulatorischen Anforderungen vollständig. Auch bedeutet eine LCR zwischen 60 Prozent und 100 Prozent nicht per se, dass die Liquiditätssituation dieser Banken Anlass zur Sorge gibt oder schlecht ist: Den Banken wird bewusst eine mehrjährige Übergangsphase gewährt, um ausgehend von den heutigen Liquiditätsanforderungen („Gesamtliquidität“, vgl. die bisherigen Art. 12 – 16 LiqV zu denen keine Offenlegungspflichten bestanden) ihr heutiges Geschäftsmodell und ihr heutiges Management der Liquidität (inklusive der Haltung eines Bestandes an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva, „high quality liquid assets“, HQLA) an die neue Regulierung anzupassen. Der Entscheid einer Bank die Übergangsfrist zu nutzen und den Aufbau der HQLA entsprechend des „Phase-In“ voranzutreiben, kann ein bewusster Geschäftsentscheid sein (die Haltung von HQLA ist mit Kosten verbunden), kann aber auch andere Ursachen haben. Der Grund für eine LCR von unter 100 Prozent kann z.B. auch darin liegen, dass eine Umschichtung der derzeit gehaltenen liquiden Aktiva in HQLA entsprechend den Anforderungen aus der LCR (Art. 15a – 15d LiqV) noch Zeit in Anspruch nimmt. Ein anderer Grund kann sein, dass eine Bank noch Zeit braucht, um den Nettomittelabfluss im Stressfall durch die Anpassung ihrer Kundenkonditionen (z.B. Einführung von Abzugsbeschränkungen über 30 Tage) zu verringern. Insofern liegt es auch an der Bank, eine LCR von unter 100 Prozent dem Markt und den Kunden transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

Gegeben einen Mindesterfüllungsgrad von 60 Prozent bei Einführung der LCR im Jahr 2015 würden entsprechend einer Datenauswertung von Ende Februar 2014 etwa 14 Prozent der Banken den geforderten Erfüllungsgrad nicht erreichen. Der Median liegt bei einem Erfüllungsgrad von 137 Prozent. Die Streuung der Ergebnisse ist hoch. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen,

⁸ Basler Ausschuss (2008): „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“; <http://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>

dass jene 14 Prozent der Banken, die unter der 60 Prozent Erfüllungsanforderung lagen ggf. Datenprobleme hinsichtlich der Erfassung der HQLA hatten und diese daher zu tief auswiesen. Anderenfalls hatten die Banken zu diesem Zeitpunkt noch über ein dreiviertel Jahr Zeit, die neuen Anforderungen umzusetzen und entsprechende HQLA-Bestände aufzubauen bzw. ihr Geschäftsmodell anzupassen. Entsprechend ist derzeit davon auszugehen, dass die LCR-Anforderung bei Einführung im Jahr 2015 von den allermeisten Banken eingehalten wird.

Würde man die ab 2019 geltende Anforderung von 100 Prozent zugrunde legen, dann erfüllten bereits heute über 65 Prozent der Banken diese Anforderung und gerechnet auf die Gesamtheit der Schweizer Banken halten diese aktuell rund 120 Milliarden Schweizer Franken mehr liquide Aktiva als dies zur Erfüllung des Mindestanforderungs nötig wäre. Dies zeigt, dass für einen nicht unerheblichen Teil der Banken die Einführung der LCR tendenziell keine bis geringe Folgen durch den Aufbau von HQLA-Beständen oder Anpassung des Geschäftsmodells nach sich zieht.

Zweitens hat der Basler Ausschuss explizit festgelegt, dass der Bestand an HQLA im Stressfall verwertbar sein soll.⁹ Die Umsetzung der LCR in der LiqV sieht denn auch ausdrücklich die Möglichkeit einer Unterschreitung der LCR-Anforderungen in „ausserordentlichen Umständen“, die zu einer „drastischen Liquiditätsverknappung“ führen, vor (Art. 17b LiqV). Daher ist es in Zeiten finanzieller Anspannungen voll und ganz gerechtfertigt, dass Banken ihren HQLA-Bestand angreifen, auch wenn die Quote dann unter die Mindestanforderung fällt, da die Beibehaltung einer LCR in Höhe der Mindestanforderung unter solchen Umständen unverhältnismässige negative Auswirkungen auf die Bank und/oder auf andere Marktteilnehmer haben könnte.

Drittens ist bei der Interpretation der Offenlegung im Vergleich mit Banken anderer Jurisdiktionen zu berücksichtigen, dass in der Schweizer LCR ein Glattstellungsmechanismus eingeführt wurde. Die Glattstellung stellt die Fiktion auf, dass kurzfristig besicherte Finanzierungsgeschäfte gar nicht stattgefunden haben und somit die Sicherheiten resp. Geldmittel nicht ausgetauscht wurden (siehe hierzu auch Art. 15e LiqV). Diese Behandlung von kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäften soll sicherstellen, dass kurzfristige Repogeschäfte die Erfüllung der LCR einer Bank nicht ungewollt verändern. Durch die Glattstellung können jedoch negative Bestände an HQLA der Kategorie 1 und/oder 2 auftreten. Diese dürfen dabei nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Bank aktuell einen negativen Bestand aufweist, sondern dass in den nächsten 30 Tagen von einer Kategorie mehr Aktiva abfliessen, als sie zum Meldestichtag in ihrem Bestand hat. Diese können aber durchaus durch Zuflüsse gedeckt sein.

Zahlen zur Liquiditätssituation sind viertens äusserst sensible Daten. Die Offenlegung von Liquiditätspositionen kann deshalb und aufgrund einer, im Vergleich zu der Entwicklung der Eigenmittel im Zeitverlauf, hohen Volatilität zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Um einer möglichen unerwünschten Dynamik in Stressphasen vorzubeugen, hat der Basler Ausschuss deshalb den Zielkonflikt zwischen einer möglichst hohen Transparenz der offengelegten Zahlen und den Auswirkungen einer Interpretation der Zahlen bei der Ausarbeitung des Offenlegungsrahmens gebührend berücksichtigt.

⁹ Art. 17 und 18, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>)

Eine solche Situation könnte sich z.B. dann ergeben, wenn eine Bank in einer Stressphase ausserordentliche Unterstützung einer Zentralbank erhält, um eine Liquiditätskrise abzuwenden, die erhaltene Unterstützung aber dazu führt, dass der Markt aufgrund der offengelegten Zahlen die ausserordentliche Unterstützung als ein Anhalten der Liquiditätsprobleme interpretiert und nicht als die Behebung der Liquiditätsprobleme. Die Veröffentlichung der LCR-Zahlen würde in diesem Fall die von der Zentralbank getroffenen Massnahmen konterkarieren. Aus diesem Grund und um die inhärente Volatilität von Liquiditätskennziffern zu glätten, werden, im Gegensatz zu den offengelegten Zahlen zur Eigenmittelsituation, keine auf einen Zeitpunkt bezogenen Zahlen veröffentlicht, sondern Durchschnittszahlen für einen Zeitraum (Monatsdurchschnitte bzw. Tagesdurchschnitte).

6.2.2 Umsetzung der LCR-Offenlegung im FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“

Wie für die Offenlegungsvorschriften zu den Eigenmitteln auch, ist es der FINMA wichtig, dass für alle Banken ein gemeinsamer LCR-Offenlegungsrahmen besteht, um es den Marktteilnehmern und Bankkunden zu erleichtern, das Liquiditätsrisiko von Banken kohärent zu beurteilen, eine einfache Nutzung der LCR-Offenlegungen zu ermöglichen sowie zur Verbesserung der Marktdisziplin beizutragen. Vor diesem Hintergrund beurteilt die FINMA das vom Basler Ausschuss beschlossene einheitliche Offenlegungsschema für die quantitativen Informationen zur LCR als zweckdienlich und hat dieses übernommen (siehe Rz 46.2* und Anhang 2, Tabelle 12 des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“).

Die Angaben zur LCR in Anhang 2, Tabelle 12 des FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ müssen auf konsolidierter Basis berechnet und in einer einzigen Währung angegeben werden (Rz 3). Quantitative Angaben zur LCR auf Stufe Einzelinstitut sowie in Schweizer Franken oder in Fremdwährungen müssen nicht veröffentlicht werden. Zu beachten ist, dass sich der Konsolidierungskreis für die Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel und der Konsolidierungskreis für die Berechnung der LCR unterscheiden können (Art. 7 ERV vs. Art. 14 Abs. 3 LiqV in Verbindung mit Rz XXX -XXX FINMA-RS 13/6 „Liquidität Banken“¹⁰). Die Daten müssen für alle nicht-systemrelevanten Banken als einfacher Durchschnitt der Monatswerte des Vorquartals angegeben werden (Rz 46.3*). Die Daten müssen für alle systemrelevanten Banken und weitere Banken, die entsprechend der LiqV von der FINMA bezeichnet werden, als einfacher Durchschnitt der Tageswerte des Vorquartals angegeben werden, wobei Banken von denen Tagesdurchschnittswerte verlangt werden eine Übergangsfrist von 2 Jahren bis zum 1. Januar 2017 gewährt wird, um die entsprechenden Reporting-Systeme aufzubauen (Art. 17e Abs. 2 LiqV sowie Übergangsbestimmungen der LiqV zu diesen beiden Absätzen und Rz 46.4*). Bis zum Übergang auf Tagesdurchschnittswerte dürfen diese Banken die Durchschnitte anhand von Monatswerten berechnen.

Bei den meisten Positionen müssen ungewichtete und gewichtete Werte der LCR-Komponenten offengelegt werden. Der ungewichtete Wert der Zu- und Abflüsse ist als Saldo der Ab- und Zuflusskategorien nach den Anhängen 2 und 3 LiqV ohne Anwendung der Ab- und Zuflussraten zu berechnen. Der gewichtete Wert der HQLA ist als Wert nach Anwendung der Wertabschläge nach Art. 15a Abs.3, Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV zu berechnen. Der gewichtete Wert der Zu- und Abflüsse ist als derjenige

¹⁰ Die entsprechenden Randziffern sind noch nicht festgelegt. Es wird auf die Veröffentlichung des Rundschreibens Banken nach dem Beschluss des FINMA Verwaltungsrates voraussichtlich im Juli verwiesen.

Wert nach Anwendung der Zu- und Abflussraten nach Anhang 2 und 3 LiqV zu berechnen. Die HQLA insgesamt und die Nettomittelabflüsse insgesamt sind als bereinigter Wert offenzulegen, wobei der bereinigte Wert der HQLA der Wert der gesamten HQLA nach Anwendung der Wertabschläge und eventueller anwendbarer Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 (Art. 15c Abs. 2) und der Stufe 2b (Art. 15c Abs. 5) ist. Der bereinigte Wert der Nettomittelabflüsse ist nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse zu berechnen (Art. 16 Abs. 2 LiqV).

Die Banken müssen die Angaben im einheitlichen Offenlegungsschema durch ausreichende qualitative Erläuterungen zur LCR ergänzen, um das Verständnis der berechneten Ergebnisse und Daten zu erleichtern (Siehe Rz 36.3* – 36.11*). Diese Angaben gehen zum Teil über reine Erklärungen der LCR-Zahlen hinaus und schliessen Informationen zur Art und Weise der Liquiditätssteuerung (zentral vs. dezentral, Rz 36.10*), Informationen zu Finanzisierungskonzentrationen (Rz 36.7*) und Währungsinkongruenzen (Rz 36.9*) mit ein.

Die Vorgaben der Eigenmittelloffenlegung zum Geltungsbereich (Rz 4 und 5), den Ausnahmen von den Offenlegungspflichten (Rz 7.3* in Verbindung mit Rz 8 – 14), der Form der Offenlegung (Rz 48 – 52), dem Zeitpunkt und der Fristen der Offenlegung (Rz 53 – 55) sowie der Prüfung (Rz 60* und 61) werden allesamt für die LCR-Offenlegung übernommen.

6.2.3 Klarstellungen zum Beginn der LCR-Offenlegung

Die Offenlegungsvorschriften zur LCR treten am 1. Januar 2015 in Kraft (Art. 17e LiqV). Es wird nicht erwartet, dass Banken mit der Offenlegung im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 (4 Monate nach Abschluss der Jahresrechnung, also April 2015) ihre ersten LCR Resultate veröffentlichen. Vielmehr gilt:

- Erste Offenlegung, wenn nur ein Jahresabschluss erstellt werden muss: Angaben zur LCR des Jahres 2015 zusammen mit den Informationen zum Jahresabschluss 2015 im Jahr 2016
- Erste Offenlegung, wenn zusätzlich ein halbjährlicher Zwischenabschluss erstellt werden muss: Angaben zur LCR des ersten Halbjahres 2015 zusammen mit dem Zwischenabschluss 2 Monate nach dessen Abschluss
- Bei vierteljährlicher Offenlegung: Angaben zur LCR des ersten Quartals 2015 spätestens 2 Monate nach Quartalsende.

7 Anpassungen am Eigenmittelnachweis für das Reporting der Leverage Ratio

Der Eigenmittelnachweis wird um das Reporting der Leverage Ratio erweitert. Das Reporting der Leverage Ratio via Einreichung des Eigenmittelnachweises an die SNB wird erstmals per Stichtag 30.09.2014 erfolgen. Die SNB wird wie üblich den Release mit den neuen Templates rechtzeitig auf

ihrer Homepage aufschalten (im Juli 2014)¹¹. Das Leverage Ratio Formular des Eigenmittelnachweises entspricht eins zu eins den Offenlegungstabellen gemäss FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ Anhang 2 Tabelle 11.

8 Weiteres Vorgehen

Das Inkrafttreten des FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“ und der Änderungen am FINMA-RS 08/22 „Offenlegung Banken“ ist per 01.01.2015 vorgesehen.

¹¹ <http://www.snb.ch/en/emi/BASEL3>

9 Glossar

Basispunkt: Prozentsatz-Einheit, 100 Basispunkte entsprechen einem Prozentpunkt.

ERV: Eigenmittelverordnung, sie regelt die anrechenbaren Eigenmittel, die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und deren Höhe, die Risikoverteilung und die besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken.

Gesamtengagement: Die Nennergrösse der Leverage Ratio, es setzt sich zusammen aus den Engagements für Bilanzpositionen und Ausserbilanzpositionen, wobei in Bezug auf Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Engagements jeweils nach besonderen Regeln berechnet werden.

Kreditumrechnungsfaktor: Wert mit dessen Hilfe der Positionswert eines Ausserbilanzgeschäfts durch Multiplikation in einen Bilanzwert (Kreditäquivalent) umgerechnet wird.

HQLA: High Quality Liquid Assets, Zähler der LCR, Liquiditätspuffer aus qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven.

LCR: Die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) ist eine 30-tägige Liquiditäts-stresskennzahl, in der ein Liquiditätspuffer aus qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (High Quality Liquid Assets, HQLA, Zähler der LCR) in einem vorgegebenen Stressszenario ausreichen muss, um für mindestens 30 Tage erhöhte Liquiditätsabflüsse (den sog. Nettomittelabfluss, Nenner der LCR) zu decken.

Kernkapital: Tier 1 Kapital, setzt sich zusammen aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und zusätzlichem Kernkapital (additional Tier 1, AT1) Bestandteile sind einbezahltes Gesellschaftskapital, Reserven, Gewinn gemäss Art. 21 ERV und zusätzliches Kernkapital gemäss Art. 27 ERV.

Leverage Ratio: Ungewichtete Eigenmittelquote berechnet aus dem anrechenbares Kernkapital dividiert durch das Gesamtengagement.

LiqV: Liquiditätsverordnung, regelt die qualitative und quantitative Liquiditätsanforderungen für Banken.

NSFR: Net Stable Funding Ratio, strukturelle Liquiditätsquote, die NSFR ist definiert als das Verhältnis zwischen dem verfügbaren stabil refinanzierten Betrag und dem Betrag, für den eine stabile Refinanzierung erforderlich ist.

Offenlegung: Die Verpflichtung qualitative und quantitative Informationen zu veröffentlichen.

Verrechnung: Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer Netto-Forderung oder einer Netto-Verbindlichkeit. Im Zusammenhang mit Derivaten versteht man darunter das Verrechnen von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie der zugehörigen Add-ons zu einem Netto-Add-on. Netting ist ein Synonym für Verrechnung.

Securities Financing Transactions: Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte [*securities financing transactions, SFT*] gelten Repo- und repoähnliche Geschäfte, d.h. Wertpapierpensionsgeschäfte [*repos and reverse repos*], Wertpapierleihgeschäfte [*securities lending and borrowing*] und Wertpapierkredite [*margin lending*].

Tier 1: Siehe Kernkapital.

SA-CH: Der Schweizer Standardansatz für Kreditrisiken nach altem Recht (Art. 38 der alten ERV vor der ERV Totalrevision von 2012).